

Satzung der „Bürgerinitiative: Neue TaLa - Platz für alle“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Bürgerinitiative trägt den Namen „Neue TaLa – Platz für alle“.
- (2) Der Sitz der Bürgerinitiative ist Hamburg Langenhorn. Tangstedter Landstraße 212, 22417 Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Die Bürgerinitiative verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sollte es zu einer Vereinsgründung kommen, wird die Gemeinnützigkeit angestrebt.

Die Bürgerinitiative „Neue TaLa – Platz für alle“ ist ein basisdemokratischer Zusammenschluss von Betroffenen, aufgrund der Planungen zum Umbau und Neugestaltung der Tangstedter Landstraße in Hamburg Langenhorn.

- (3) Die derzeitigen Planungen fanden weitestgehend ohne Beteiligung der Betroffenen statt.
- (4) Die Bürgerinitiative soll den tatsächlichen Bedarf der Betroffenen ermitteln. Sie fungiert als Ansprechpartner sowohl für die Betroffenen als auch für die politisch Verantwortlichen vor Ort.
- (5) Die Bürgerinitiative strebt eine klare Transparenz bei der Planung und eine Beteiligung bei der Entwicklung an.
- (6) Das unter Denkmalschutz stehende Gesamterscheinungsbild der Fritz – Schumacher – Siedlung muss erhalten bleiben.
- (7) Der Zweck der Bürgerinitiative wird insbesondere durch:
 - die Schaffung von Transparenz mittels: Information rund um das Projekt Umbau Tangstedter Landstraße
 - die Einflussnahme auf die Entscheidungen der Verantwortlichen.
 - die Gesprächsführung zur Bedarfsermittlung aller Erfordernisse.
 - Kommunikationsmaßnahmen aller Art.
 - ggf. Organisation von Protestmaßnahmen.verwirklicht.

- (8) Der Zweck ist erfüllt, wenn die Umbaumaßnahmen der Tangstedter Landstraße abgeschlossen sind.

§ 3 Charakter der Bürgerinitiative

- (1) Die Bürgerinitiative ist überparteilich und überkonfessionell.
- (2) Die Bürgerinitiative verfolgt ehrenamtlich ihre Ziele über das Engagement ihrer Mitglieder.
- (3) Die Bürgerinitiative ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Mittel der Bürgerinitiative dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Bürgerinitiative.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Bürgerinitiative kann jede natürliche volljährige, geschäftsfähige Person werden.
- (2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen; über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme in die Bürgerinitiative, diesen nicht für eigene politische Zwecke zu benutzen und nur im Namen der Bürgerinitiative zu sprechen bzw. zu agieren, wenn es vom Vorstand dazu beauftragt wurde. Bei Nichteinhaltung kann das Mitglied ausgeschlossen werden.
- (4) Mitglied der Bürgerinitiative kann nicht werden, wer nicht eindeutig für eine demokratische Ordnung eintritt, wer Mitmenschen diskriminiert oder rassistische Anschauungen pflegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung,
 - Ausschluss
 - Tod.
- (6) Ein Mitglied kann jederzeit seinen / ihren Austritt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erklären.
- (7) Der Ausschluss aus der Bürgerinitiative wird für:
 - Vorstandsmitglieder durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung,
 - Sonstige Mitglieder durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes.
- (8) Wer ausscheidet, hat keinen Anspruch gegen das Vermögen der Bürgerinitiative und auf Rückzahlung eventuell gezahlter Spenden. Die Bürgerinitiative wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes mit den verbliebenen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5 Mittel

- (1) Beiträge werden von den Mitgliedern nicht erhoben. Die Bürgerinitiative finanziert sich durch Aktionen oder Förderspendsen von Mitgliedern oder sonstigen Personen.

§ 6 Organe

Die Organe der Bürgerinitiative sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern der Bürgerinitiative.
- (2) Er besteht aus dem Sprecher / der Sprecherin, zwei stellvertretenden Sprecher/innen und ggf. den Beisitzer/innen.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung der Bürgerinitiative berechtigt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der verbleibende Vorstand einen Ersatzvorstand für die verbleibende Amtszeit bestimmen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Sie bestimmt Versammlungsleitung und Protokollführung.
- (3) Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
- (4) Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht anwesende Mitglieder.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (6) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform gemäß § 126 b BGB mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (8) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfung
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands

- (9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 9 Auflösung der Bürgerinitiative

- (1) Die Bürgerinitiative gilt als aufgelöst, wenn § 2 Abs. 3 dieser Satzung eingetreten ist. Dieser Zeitpunkt ist durch eine nur für diesen Punkt einberufene Mitgliederversammlung zu beschließen. Die Auflösung gilt als beschlossen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.
- (2) Bei Auflösung der Bürgerinitiative wird das Vermögen der Bürgerinitiative an die Gemeinschaft der Fritz-Schumacher-Siedlung e.V., auf das Konto: HASPA DE 04 2005 0550 1313 1208 73, übertragen.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit- oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrem Beschluss durch die Gründungsveranstaltung am: **17.07.2020** in Kraft.